



Informationen und Bedingungen für Abstinenzkontrollprogramme

1. Vertragsgegenstand:

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

1.2 Diese AGB gelten für Probanden (alle Geschlechter umfassend), die ein Abstinenzkontrollprogramm im Auftrag einer Fahrerlaubnisbehörde durchführen müssen oder privat im Rahmen einer Führerscheinangelegenheit absolvieren. Das Abstinenzkontrollprogramm erfolgt gemäß der aktuell geltenden 4. Auflage „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“, CTU-Kriterien.

1.2.1 Abstinenzkontrollprogramme für andere private Angelegenheiten können nur nach Rücksprache mit dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg durchgeführt werden. Gegebenenfalls abweichende Bedingungen werden dann mitgeteilt.

1.3 Mit der Auswahl des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg erklärt sich der Proband mit den AGB, im jeweilig gültigen Ausgabestand, durch seine Unterschrift auf dem Auftragsformular einverstanden.

1.4 Die Auftragsausführung und Organisation der Termine obliegt dem Abstinenzkontrollprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg bzw. deren Mitarbeitern; Anliegen und Fragen können durch den Probanden an die Mitarbeiter gerichtet werden. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch oder per E-Mail zu den auf der Internetseite genannten Sprechzeiten (siehe <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/rechts-und-verkehrsmedizin/einsender-patienteninformationen/abstinenzprogramme>) erfolgen. Der Internetseite sind die Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zu entnehmen, welche auch den Einbestellungszeiten entsprechen.

1.5 Die Verantwortung für die berufliche Eignung der im Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg eingesetzten Mitarbeiter unterliegt dem Verantwortungsbereich des Fachbereichsleiters der Forensischen Toxikologie, Dr. rer. nat. Tom R. Sundermann (06221-568949). Für die Befundfreigabe und -erstellung sowie die Befundinterpretation sind der Fachbereichsleiter der Forensischen Toxikologie und sein Stellvertreter (06221-568949) zuständig. Die Verantwortung für die berufliche Eignung des Fachbereichsleiters und dessen Stellvertreter liegt bei Prof. Dr. med. univ. Kathrin Yen, ärztliche Direktorin des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

2. Leistungsumfang:

2.1 Der zu untersuchende Analysenumfang und das Probenmaterial wird durch die Angabe auf dem Auftragsformular definiert.

2.2 In der Untersuchungsgebühr, die am Tag der Urinabgabe erhoben wird, sind folgende Teilleistungen enthalten:

- a) Auftragsanlegung und Versand einer Auftragsbestätigung
- b) Koordination eines Termins mit dem Probanden zur Probennahme
- c) Probennahme und Dokumentation
- d) Immunchemische Untersuchung der Probe
- e) Bei positiven Befunden im Immunoassay erfolgt immer eine hochdruckflüssigkeitschromatographisch-tandemmassenspektrometrische (LC-MS/MS) oder gaschromatographisch-massenspektrometrische Bestätigungsanalyse (GC-MS), um den Befund zu bestätigen oder als falsch-positiven Befund zu identifizieren.

- f) Erstellung, Prüfung und Unterschreiben des Befundberichts
- g) Versand des Befundberichts an den Probanden
- h) Erstellung eines Abschlussberichts am Ende des Kontrollzeitraums
- i) Sonstige Materialkosten und Arbeitsleistungen

2.3 In der Untersuchungsgebühr, die am Tag der Haarabgabe erhoben wird, sind folgende Teilleistungen enthalten:

- a) Auftragsanlegung und Versand einer Auftragsbestätigung
- b) Koordination eines Termins mit dem Probanden zur Probennahme
- c) Probennahme und Dokumentation
- d) Hochdruckflüssigkeitschromatographisch-tandemmassenspektrometrische (LC-MS/MS) oder gaschromatographisch-massenspektrometrische (GC-MS) Untersuchung der Probe
- e) Erstellung, Prüfung und Unterschreiben des Haargutachtens
- f) Versand des Haargutachtens an den Probanden
- g) Sonstige Materialkosten und Arbeitsleistungen

2.4 Sollte die Probenabgabe am Untersuchungstag, siehe 6.1 oder 6.2, nicht vollendet bzw. abgebrochen werden, wird die bereits entrichtete Untersuchungsgebühr nicht (im Falle von 6.1) oder nur anteilig in Höhe von 50 % der zu entrichtenden Untersuchungsgebühr (im Falle von 6.2) zurückgezahlt.

2.5 Die Urin-Befundberichte und die Haargutachten werden einmalig als Original und als Duplikat postalisch dem Probanden zugestellt. Am Ende oder bei vorzeitigem Abbruch des Urin-Kontrollprogramms erhält der Proband einen Abschlussbericht einmalig als Original und als Duplikat. Benötigt der Proband einen Zwischenbericht vom Urin-Kontrollprogramm oder, im Falle des Verlusts, neue Original-Urinbefundberichte (einschließlich Duplikat) bzw. -Haargutachten (einschließlich Duplikat), wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig, die bei Abholung in bar entrichtet werden muss.

2.6 Eine Analyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände im Urin umfasst folgende Substanz(gruppen): Cannabinoide, Opiate, Kokain, Amphetamine und Methamphetamine, Methadon und Benzodiazepine sowie die jeweiligen Abbauprodukte. Pro Termin werden 120,00 € fällig.

2.7 Eine Analyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände im Haar umfasst die unter Punkt 2.6 genannten Substanz(gruppen). Pro Termin werden 350,00 € fällig.

2.8 Eine Analyse auf Opioide (erweitertes Drogenscreening) im Urin umfasst folgende Substanz(gruppen): Buprenorphin, Tilidin, Tramadol, Fentanyl, Oxycodon sowie die jeweiligen Abbauprodukte. Pro Termin werden 160,00 € fällig.

2.9 Eine Analyse auf Alkohol im Urin umfasst folgende Substanz: das ethanolspezifische Stoffwechselprodukt Ethylglucuronid (EtG). Pro Termin werden 100,00 € fällig.

2.10 Eine Analyse auf Alkohol im Haar umfasst folgende Substanz: das ethanolspezifische Stoffwechselprodukt Ethylglucuronid. Pro Termin werden 180,00 € fällig.

2.11 Bei jeder Urinprobe wird zum Ausschluss einer Manipulation der Kreatininwert, pH-Wert, Temperatur und Aussehen (ggf. Geruch) untersucht. Um den Kreatininwert nicht zu verfälschen, ist die Aufnahme mittels Nahrungsergänzungsmitteln untersagt.

2.12 Haaranalysen werden nur an Kopfharen durchgeführt, chemische Haarbehandlungen sind ein Ausschlusskriterium.

2.13 Bei einer Haaranalyse auf Drogen bzw. Betäubungsmittelrückstände werden max. 6 cm, beginnend ab der Kopfhaut, untersucht.

2.14 Bei einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (ethanolspezifisches Stoffwechselprodukt) werden max. 3 cm, beginnend ab der Kopfhaut, untersucht.

2.15 Gemäß der 4. Auflage der „Urteilsbildung in der Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien“ soll bei 15-30 % der absolvierten Abstinenzurinkontrollprogrammen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Kontrollterminanzahl eine weitere unangekündigte Urinkontrolle stattfinden. Diese wird kostenlos für den Probanden durch das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und

Verkehrsmedizin Heidelberg durchgeführt. Mit Abschluss eines Kontrollprogramms erklärt sich der Proband automatisch mit der Durchführung dieses Punkts einverstanden.

2.16 Um eine Überprüfung der Abstinenz des Probanden dauerhaft gewährleisten zu können, ist das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg ganzjährig, unabhängig von Ferien oder anderen Schließungsphasen, geöffnet. Ausnahmen können nur durch höhere Gewalt, bspw. Naturkatastrophen, politische Vorgaben, Pandemien und/oder ähnliches entstehen.

3. Einbestellung und Probennahme:

3.1 Termine für Urin- und Haarentnahmen finden nur werktags (Montag bis Freitag) statt.

3.2 Eine nicht vorhersehbare kurzfristige Einbestellung zur Urinabgabe erfolgt am Vortag. Nach erfolgter Ladung zur Urinabgabe muss der Termin spätestens am Folgetag stattfinden. Eine Urinabgabe zwei Tage nach Einbestellung ist nicht zulässig. Fällt der Termin auf einen Montag, kann die Einbestellung für den Termin auch sonntags erfolgen. Fällt der Termin auf einen Werktag, nach einem Feiertag, kann die Einbestellung auch am Feiertag erfolgen.

3.3 Folgende Terminierungen für Urinabgaben sind nach den CTU-Kriterien nicht zulässig:

- a) Die Einbestellung erfolgt stets zum gleichen Wochentag.
- b) Die Terminierung erfolgt in Absprache mit dem und/oder nach den Wünschen des Probanden.
- c) Die Terminierung erfolgt gekoppelt mit oder in Abhängigkeit von anderen Terminen des Probanden.
- d) Die Einbestellung erfolgt auf Initiative des Probanden.

3.4 Ladungen erfolgen ausschließlich per E-Mail oder telefonisch (nur in Ausnahmefällen per Post). Bei telefonischen Ladungen zählt das Angerufen-werden. Probanden, die keine Mailbox haben oder nicht persönlich zur Uhrzeitabsprache erreicht werden, gelten trotzdem als geladen.

3.5 Die Erreichbarkeit ist unerlässlich. Der Proband trägt die Verantwortung, die Ladungen fristgerecht zur Kenntnis zu nehmen (ggf. s. Spamordner). Der vorgegebene Termin ist verpflichtend. Für einen reibungslosen Ablauf kann der Proband dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg seine Arbeitszeiten oder Uhrzeitwünsche mitteilen, welche bei Einbestellungen versucht werden zu berücksichtigen.

3.6 Sollte der Proband einen Termin nicht wahrnehmen können, ist das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg rechtzeitig zu informieren. Es wird eine Bescheinigung (vom Arbeitgeber, Krankmeldung, etc.) benötigt, welche belegt, dass eine Wahrnehmung des Termins weder am Einbestellungstag noch am geplanten Untersuchungstag möglich war. Liegt dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg nicht bis zum Folgetag des geplanten Untersuchungstages eine Bescheinigung vor, wird der Termin als „unentschuldigt nicht wahrgenommen“ gewertet. Die Arbeitgeberbescheinigung muss auf Firmenpapier gedruckt sein, den Firmenstempel sowie die Unterschrift des Vorgesetzten und die genauen Arbeitszeiten am geplanten Untersuchungstag des Probanden beinhalten (eine allgemeine Arbeitsbescheinigung bzw. Stundenübersicht ist nicht zulässig). Es muss erkennbar sein, dass eine Terminwahrnehmung innerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg nicht möglich war.

3.6.1 Im Fall der Zusendung einer AU-Bescheinigung bzw. Krankmeldung des Probanden für einen nicht wahrgenommenen Termin, trägt der Proband die Verantwortung, eine sich gegebenenfalls verlängernde Nichtverfügbarkeit, umgehend dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg mitzuteilen. Andernfalls gilt der Proband wieder als gesund und einbestellbar.

3.7 Bei jedem Termin ist ein gültiges Ausweisdokument (mit Lichtbild) vorzuzeigen.

3.8 Bei jedem Termin sind alle Medikamente anzugeben, die aktuell eingenommen werden. Verordnungen, die der Rezeptpflicht oder dem Betäubungsmittelrecht unterliegen, sind durch eine Rezeptkopie oder ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nachträgliche Nennungen können bei der Befundberichterstellung/-interpretation nicht berücksichtigt werden.

3.9 Die Urinabgabe erfolgt zum Ausschluss einer Manipulation unter Sichtkontrolle.

4. Zahlungsbedingungen:

4.1 Die Untersuchungskosten sind durch den Probanden beim Termin in bar zu entrichten. Überweisungen oder Kartenzahlungen werden nicht akzeptiert. Das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg kann die Durchführung einer Probenahme ablehnen, wenn die Zahlung vom Probanden teils- oder ganz verweigert wird oder nicht am Untersuchungstag entrichtet wird. Die Kosten für die chemisch-toxikologischen Untersuchungen sind gemäß Punkt 2. zu entrichten.

4.2 Sollten Untersuchungsparameter durch den Probanden benötigt werden, welche nicht durch das forensisch toxikologische Labor des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg abgedeckt werden, werden die Proben an ein geeignetes, nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Labor, zur Untersuchung verschickt. Der Proband erhält direkt von diesem ausgewählten Labor eine Rechnung und die Ergebnisse im Original. Das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg erhält eine Kopie, um bei unzulässigen (bestätigt) positiven Befunden einen Programmabbruch durchführen zu können. Über die Notwendigkeit des Probenversands wird der Proband informiert. Mit Anerkennung dieses Punkts ist eine separate Entbindung der Schweigepflicht bzw. separate Beauftragung des Probanden nicht notwendig.

4.3 Alle Verwaltungsauslagen sind in den Untersuchungskosten enthalten.

5. Abwesenheiten:

5.1 Jegliche Abwesenheit ist spätestens drei Tage vor Antritt unter 06221-5634661 oder über abstinenz@med.uni-heidelberg.de mitzuteilen.

5.2 In den ersten und letzten drei Wochen des Urinkontrollprogramms ist jegliche Abwesenheit untersagt.

5.3 Für Urinkontrollprogramme gilt: bei einem halbjährigen Programm stehen dem Probanden vier Wochen (= 20 Werktage; max. drei Wochen am Stück), bei einem ganzen Jahr acht Wochen (= 40 Werktage; max. fünf Wochen am Stück), bei einem 15-monatigen Programm zehn Wochen (= 50 Werktage; max. fünf Wochen am Stück) Abwesenheit zur Verfügung, wobei als Werktage nur die Tage Montag bis Freitag berücksichtigt werden.

5.3.1 Bei einer Programmlaufzeit von vier Wochen, ist nach 5.2, jegliche Abwesenheit untersagt. Bei einer Programmlaufzeit von drei Monaten stehen dem Probanden, basierend auf 5.3, zehn Werktage Abwesenheit zur Verfügung. Abwesenheitskontingente bei Programmlaufzeiten, die von 5.3 oder 5.3.1 abweichen, sind bei den Mitarbeitern des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zu erfragen.

6. Abbruch von Kontrollprogrammen:

6.1 Eine nachweislich manipulierte Probe oder Urinabgabe.

6.2 Wenn dem Probanden innerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg keine Urinabgabe gelingt. Der Proband trägt die Verantwortung den Termin pünktlich wahrzunehmen und bei einer Urinabgabe diese zeitnah umsetzen zu können.

6.3 Wenn der Proband außerhalb der Öffnungszeiten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zur Probenabgabe erscheint. Der Termin wird als „unentschuldig nicht wahrgenommen“ gewertet, ein Abbruchkriterium der CTU-Kriterien. Der Proband trägt die Verantwortung den Termin pünktlich wahrzunehmen und bei einer Urinabgabe diese zeitnah umsetzen zu können.

6.4 Eine Probe enthält nachweislich eine oder mehrere der beauftragten Substanz(gruppen), bestätigt durch ein LC-MS(/MS)- oder GC-MS-Verfahren. Ausnahmen gelten nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (s. 3.8). Die unwissentliche Aufnahme und/oder der passive Kontakt zählen nicht als Entlastung und verhindern nicht den Abbruch des Kontrollprogramms.

6.5 Ein Termin zur Probenabgabe wird nicht oder ohne (fristgerechtes) Nachreichen einer Bescheinigung wahrgenommen (s. Punkt 3.6). Das Kontrollprogramm kann auch abgebrochen werden, wenn der Entschuldigungsgrund des Nichterscheinens nicht glaubhaft attestiert wird.

6.5.1 Der Proband meldet nicht rechtzeitig eine Verlängerung des krankgeschriebenen Zeitraums an (s. 3.6.1) und kann den Wiederholungstermin krankheitsbedingt nicht wahrnehmen.

- 6.6 Bringt der Proband keinen Ausweis mit Lichtbild zur Identifikation zum Termin mit, wird der Termin nicht durchgeführt und das Abstinenzkontrollprogramm wird abgebrochen.
- 6.7 Der Proband ist während der Einbestellung nicht erreichbar. Dies gilt insbesondere bei telefonischen Ladungen. Es zählt das Angerufen-werden. Probanden, die keine Mailbox haben oder nicht persönlich zur Uhrzeitabsprache erreicht werden, gelten trotzdem als geladen.
- 6.8 Es kommt wiederholt in direkter Folge zu entschuldigtem Terminen oder Anmeldung von längeren Abwesenheiten, die eine Überprüfung der Abstinenz verhindern.
- 6.9 Abwesenheiten werden nicht fristgerecht mitgeteilt. Ein Abbruch erfolgt auch bei Überschreiten des maximal zulässigen Abwesenheitskontingents.
- 6.10 Der Proband meldet Abwesenheiten mit einer gewissen Regelmäßigkeit an, sodass die Terminvergabe durch den Probanden deutlich beeinflusst wird. Davon ist auszugehen, wenn eine Einbestellung in einem Zeitraum von zwei Monaten oder mehr wiederholt versucht wurde, jedoch nicht möglich war.
- 6.11 Der Kreatininwert einer Urinprobe war zwei Mal in Folge $< 20 \text{ mg/dL}$ oder mehr als zwei Mal während der Programmlaufzeit.
- 6.12 Der Kreatininwert einer Urinprobe ist $\leq 5,6 \text{ mg/dL}$.
- 6.13 Der Proband konsumiert Nahrungsergänzungsmittel, die kreatinhaltig sind (betrifft nur Urinkontrollprogramme).
- 6.14 Im Verlauf der Durchführung des Kontrollprogramms sind Umstände aufgetreten, die Zweifel an der Aufrechterhaltung der Abstinenz rechtfertigen oder auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft hinweisen.
- 6.15 Der Proband steht bei der Probenentnahme erkennbar unter Einfluss einer der zu untersuchenden Substanz(gruppen) oder räumt deren Konsum ein.
- 6.16 Der Proband gibt Mitteilungen (Abwesenheiten, Bescheinigungen für nicht wahrgenommene Termine, etc.) per Telefon oder per E-Mail bekannt, die nicht den Kontaktdaten des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg entsprechen.

7. Abbruch einer Beauftragung:

Wenn der Proband das Kontrollprogramm vorzeitig beenden möchte, muss er dies dem Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg schriftlich per E-Mail (abstinenz@med.uni-heidelberg.de) oder postalisch mitteilen.

8. Informationen zu den Kontrollprogrammen, um Verfälschungen von Proben zu vermeiden:

- 8.1 Um eine Verfälschung der Analyse auf Opiate und/oder Cannabinoide (Urin- und Haarproben) zu vermeiden, muss der Proband auf den Verzehr von mohn-, hanf-, CBD- und HHC-haltigen Lebensmitteln, den Einsatz von hanf-, CBD- und HHC-haltigen Pflegeprodukten sowie auf rezeptfreie codein- und morphinhaltige Medikamente verzichten. Andernfalls können Analysen positive Befunde generieren, die nicht von einem positiven Befund durch Drogenkonsum unterschieden werden können. Positive Urinproben auf Opiate können in Ausnahmefällen durch eine Haaranalyse entkräftet werden.
- 8.2 Um eine Verfälschung der Analyse auf Ethylglucuronid (Urin- und Haarproben) zu vermeiden, muss der Proband auf den Verzehr/Konsum von alkoholhaltigen Lebensmitteln, alkoholhaltige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, den Einsatz von ethanolhaltigen Pflegemitteln/Mundhygienemitteln/Kosmetika verzichten. Andernfalls können Analysen positive Befunde generieren, die nicht von einem positiven Befund durch Alkoholkonsum unterschieden werden können.
- 8.3 Die unwissentliche Aufnahme bzw. Aussetzung von Substanzen, unabhängig ob aktiv oder passiv, ist kein entlastendes Argument und kann zu einem positiven Befund führen.
- 8.4 Wird ein positiver Opiatnachweis in einer Urinprobe auf einen Mohnkonsum zurückgeführt, kann in Fällen ohne Opioidvorgeschichte, bei denen auch sonst keine Verdachtsmomente auf einen Konsum von Opioiden vorliegen, auf Kosten des Probanden eine Haaranalyse auf Opiate durchgeführt werden, die den Zeitraum der positiven Urinkontrolle abbildet. In ausführlicher Form gilt Punkt 19 auf Seite 342 der 4. Auflage der „Urteilsbildung in der Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien“. Positive Befunde anderer Substanz(gruppen) können nicht durch eine Haaranalyse entkräftet werden.

8.5 Bei jeder Urinprobe wird der Kreatiningehalt bestimmt. Ist dieser < 20 mg/dL, gilt die Urinprobe als nicht verwertbar und es erfolgt ein kostenpflichtiger Wiederholungstermin. Ausnahmen hierzu können nur bei Vorerkrankungen bzw. Medikamenteneinnahmen gemacht werden, die die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfordern. Die betroffene(n) Urinprobe(n) wird bzw. werden mittels eines LC-MS/MS- oder GC-MS-Verfahrens überprüft. Beweissichere Befunde sind gemäß der 4. Auflage der „Urteilsbildung in der Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien“, CTU-Kriterien, auch unterhalb der Cut-off-Werte anzugeben.

8.5.1 Ist der Kreatininwert $\leq 5,6$ mg/dL, gilt die Urinprobe ebenfalls als nicht verwertbar, allerdings erfolgt kein Wiederholungstermin, sondern der Abbruch des Kontrollprogramms (s. 6.12).

8.5.2 Weitere Erläuterungen zur Bedeutung des Kreatininwerts kann man den FAQ des Abstinenzprogramms des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg entnehmen.

9. Mitwirkungspflicht Proband:

Der Proband ist gegenüber der Untersuchungsstelle zur (wahrheitsgemäßen) Mitwirkung verpflichtet.

10. Gewährleistung:

10.1 Mängel bei Befunden müssen unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Probanden angezeigt werden. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg erklärt sich mit der kostenlosen Nachbesserung eines mangelhaften Befunds einverstanden.

10.2 Zweifelt der Proband den Befund einer Urinprobe oder ein Haargutachten an, kann er eine kostenpflichtige Wiederholungsuntersuchung fordern. Stellt sich heraus, dass das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg dem Probanden einen fehlerhaften Urinbefund oder Haargutachten ausgestellt hat, erhält der Proband die entrichteten Untersuchungskosten zurück. Der Proband kann auch eine Zweitanalyse in einem anderen nach DIN ISO EN 17025 akkreditierten Labor beauftragen. Der Probenversand erfolgt durch das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg. Die Untersuchungskosten des beauftragten Labors müssen durch den Probanden getragen werden und werden, wenn sich der positive Urinbefund bzw. das positive Haargutachten nicht bestätigt, nicht durch das Abstinenzprogramm des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg erstattet. In ausführlicher Form gilt Punkt 20 auf Seite 342 der 4. Auflage der „Urteilsbildung in der Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien“.

11. Haftung:

11.1 Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Im Übrigen ist jede weitere Haftung des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden.

11.3 Der Proband hat etwaige Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg schriftlich anzuzeigen.

11.4 Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährung nach § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren ab Fertigstellung und Versand des Befunds an die beauftragende Behörde (es gilt das Datum des Poststempels).

12. Schweigepflicht und Datenschutz:

12.1 Die Übersendung von Befunden und die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der Entbindung von der Schweigepflicht. Persönliche Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und Schweigepflicht gespeichert und verarbeitet. Der Proband stimmt der zweckgebundenen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu.

12.2 Schriftliche Unterlagen, die der Proband dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zur Einsicht überlässt und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen durch das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg im Original oder in Kopie zu den Akten gelegt werden.

13. Sonstiges:

13.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg des Universitätsklinikums Heidelberg.

13.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Auftragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Bedingungsteile. Die nicht rechtswirksame (Teil-)Bestimmung ist durch eine ihr inhaltlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende (Teil-)Bestimmung zu ersetzen.

13.3 Der Proband ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass er diese AGB vollumfänglich inhaltlich verstanden hat. Falls nicht, muss er sich diese AGB eigenverantwortlich vorab übersetzen bzw. erklären lassen.

13.4 Chemisch-toxikologische Befunde und sonstige Unterlagen, die der Proband vom Abstinenzprogramm bzw. vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg in schriftlicher Form erhält, unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg überträgt dem Probanden ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Chemisch-toxikologische Befunde und sonstige Unterlagen dürfen nur vollständig und nur für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet und/oder weitergegeben werden.

Das Wichtigste zusammengefasst:

- Kontakt Abstinenzprogramm: abstinenz@med.uni-heidelberg.de oder 06221-5634661
- Öffnungszeiten Mo.-Do. 8-16 Uhr, Fr. 8-14 Uhr
- Erreichbarkeit für Einbestellung/Terminabsprache unerlässlich. Die Verantwortung liegt vollständig auf Seiten des Probanden.
- Ausweis zur Identifizierung und Untersuchungsgebühr in bar müssen zum Termin mitgebracht werden.
- Sollte der Proband einen Termin nicht wahrnehmen können, ist umgehende Rückmeldung erforderlich. Eine entsprechende Bescheinigung muss bis zum Folgetag des geplanten Untersuchungstages vorliegen. Sonst erfolgt der Programmabbruch.
- Urinabgabe erfolgt unter Sichtkontrolle eines Mitarbeiters des Instituts.
- Abwesenheiten müssen spätestens drei Tage vor Antritt mitgeteilt werden, sonst keine Berücksichtigung. Die genauen Kontingente sind unter 5. einsehbar.
- Zur Überprüfung der Urinverdünnung wird der Kreatininwert gemessen. Der Proband muss eigenständig eine verwertbare Urinprobe sicherstellen. Wenn Kreatinin < 20 mg/dL, erfolgt eine kostenpflichtige Wiederholungskontrolle. Der Kreatininwert darf nicht zwei Mal in Folge erniedrigt sein, mehr als zwei Mal innerhalb der Programmlaufzeit oder einmalig $\leq 5,6$ mg/dL, sonst erfolgt der Programmabbruch.
- Medikamente müssen bei jedem Termin genannt werden. Verschreibungspflichtige Medikamentenwirkstoffe, auf die getestet (Opiate, Cannabis, Amphetamin, Benzodiazepine, Methadon/Opioide, Ethanol) wird, bedürfen einer ärztlichen Bescheinigung, die zum Termin mitgebracht werden muss.
- Es muss auf entsprechende Lebensmittel, Kosmetikprodukte und dergleichen verzichtet werden, um positive Befunde zu vermeiden. Dazu zählt sowohl die aktive als auch passive Aufnahme. Sonst erfolgt der Programmabbruch.